

§ 5 RiNV (Brandenburg) — Versagung der Genehmigung

Richternebentätigkeitsverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Die Genehmigung für eine Nebentätigkeit ist zu versagen, wenn
- der Richter sie nach den §§ 4, 39, 40 oder 41 des Deutschen
- Richtergesetzes nicht wahrnehmen darf oder ein sonstiger gesetzlicher
- Versagungsgrund vorliegt. Dies gilt insbesondere, wenn zu besorgen ist,
- daß die Nebentätigkeit
- das Vertrauen in die Unabhängigkeit, Unparteilichkeit oder
- Unbefangenheit des Richters gefährdet oder sonst mit dem Ansehen des
- Richterstandes oder mit dem Wohle der Allgemeinheit unvereinbar ist,
- die Arbeitskraft des Richters so stark in Anspruch nimmt, daß die
- ordnungsgemäße Erfüllung der richterlichen Pflichten
- beeinflußt wird, oder
- die Rechtspflege in anderer Weise beeinträchtigt.
- (2) Der Versagungsgrund des Absatzes 1 Satz 2 Buchstabe b liegt in der Regel
- vor, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere
- Nebentätigkeiten acht Wochenstunden im Jahresdurchschnitt
- überschreitet.

Zitiervorschlag: § 5 RiNV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg

(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/RiNV/5>